jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 31a GOG Liste der fachkundigen Laienrichter in Handelssachen; Mitteilungspflichten

GOG - Gerichtsorganisationsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

1. (1)Der Präsident des Gerichtshofes, für den fachkundige Laienrichter bestellt sind, hat eine Liste aller fachkundigen Laienrichter in Handelssachen zu führen. Die fachkundigen Laienrichter sind mit ihren Vor- und Familiennamen, ihren Geburtsdaten, den Zeitpunkten ihrer Ernennung, ihren Berufen, Anschriften und nach Möglichkeit ihren E-Mail-Adressen und Fernsprechnummern sowie den Senaten, denen sie zugeordnet sind, zu erfassen. Auch die Leistung des Gelöbnisses ist in der Liste zu vermerken.
2. (2)Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der fachkundigen Laienrichter glaubhaft macht, ist Einsicht in Listen zu gewähren, die die Angaben nach Abs. 1, jedoch nicht die Anschriften, EMail-Adressen und Telefonnummern der fachkundigen Laienrichter enthalten. Sofern ein rechtliches Interesse nicht ausreichend glaubhaft gemacht wird, ist durch unanfechtbaren Beschluss des listenführenden Präsidenten die Einsichtnahme abzulehnen.
3. (3)Die fachkundigen Laienrichter haben dem Präsidenten des Gerichtshofs und dem Vorsitzenden des Senats, dem sie zugeordnet sind, umgehend bekanntzugeben:
    1. 1.jeden Umstand, der sie daran hindert, einer Ladung als fachkundiger Laienrichter nachzukommen,
    2. 2.jede Änderung der Anschrift,
    3. 3.das Eintreten einer länger dauernden Verhinderung an ihrer Amtsausübung,
    4. 4.den Eintritt einer Unvereinbarkeit und
    5. 5.das Vorliegen eines Umstandes, der bei einem Berufsrichter ein Verwendungshindernis nach§ 34 Abs. 2 RStDG darstellt.

In Kraft seit 01.05.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at